



Vereinfachter Zuwendungsnachweis nach § 50 Abs. 2 Nr. 2b EStDV

Sehr geehrtes Vereinsmitglied, sehr geehrte/r Spender/in,

für Ihren Mitgliedsbeitrag bzw. Ihre Spende zur Unterstützung des Vereins

Förderverein „Brunnentheater“ e. V.

bis höchstens **EUR 200,00** genügt zur Vorlage beim Finanzamt ein sogenannter „vereinfachter Zuwendungsnachweis“.

Diese Voraussetzung erfüllt z. B. der Kontoauszug bzw. PC-Ausdruck der Online-Überweisung zusammen mit einem Ausdruck dieses Hinweisblattes.

Empfänger:

Förderverein „Brunnentheater“ e. V., Bekassinenweg 2, 38350 Helmstedt

Bankverbindung:

Volksbank eG, IBAN: DE44 2709 2555 5045 0336 00, BIC: GENODEF1WFV

Art der Zuwendung:

Mitgliedsbeitrag oder Spende

Wir sind wegen der Förderung von Kunst und Kultur nach dem Freistellungsbescheid des Finanzamtes Helmstedt Steuernummer: 28/210/07196 vom 24.04.2018 für 2017 nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 KStG von der Körperschaftsteuer und nach § 3 Nr. 6 GewStG von der Gewerbesteuer befreit.

Die Satzungszwecke entsprechen § 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 5 AO (Bescheid des Finanzamtes Helmstedt vom 24.04.2018).

Wir fördern nach unserer Satzung gemeinnützige Zwecke: Förderung von Kunst und Kultur. Es wird bestätigt, dass die Zuwendung nur zur Förderung satzungsgemäße Zwecke verwendet wird.

Hinweis:

Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unrichtige Zuwendungsbestätigung erstellt oder veranlasst, dass Zuwendungen nicht zu den in der Zuwendungsbestätigung angegebenen steuerbegünstigten Zwecken verwendet werden, haftet für die entgangene Steuer (§ 10b Abs. 4 EStG, § 9 Abs.3 KStG, § 9 Nr. 5 GewStG).

Diese Bestätigung wird nicht als Nachweis für die steuerliche Berücksichtigung der Zuwendung anerkannt, wenn das Datum des Freistellungsbescheides länger als 5 Jahre bzw. das Datum der Feststellung der Einhaltung der satzungsmäßigen Voraussetzungen nach § 60a Abs. 1 AO länger als 3 Jahre seit Ausstellung des Bescheides zurückliegt (§ 63 Abs. 5 AO).